



**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung
der Technischen Universität Hamburg
für den Masterstudiengang
„Regenerative Energien“
(FSPO-REMS)**

25. Juli 2018

i. d. F. vom 25. März 2026

Präambel

Der Akademische Senat der Technischen Universität Hamburg (TU Hamburg) hat am 25. Juli 2018 aufgrund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) und der Studiendekanatsausschuss Verfahrenstechnik der Technischen Universität Hamburg (TU Hamburg) hat am 10. April 2024 und am 25. März 2026 auf Grund von § 85 Absatz 4 S. 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241), §§ 12 Absatz 3 Satz 1 und 15 Absatz 2 Grundordnung der TUHH vom 27. Oktober 2017 (Amtl. Anz. Nr. 53, S. 1474), zuletzt geändert am 26. Oktober 2022 (Amtl. Anz. Nr. 14, 2025 S. 326) sowie § 3 Absatz 4 Satzung der Studiendekanate und Studienbereiche des Akademischen Senats der TUHH vom 26. Oktober 2016 in der Fassung vom 22. April 2020 die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Universität Hamburg für den Masterstudiengang „Regenerative Energien“ (FSPO-REMS) beschlossen. Das Präsidium der TU Hamburg hat seine Genehmigung gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG am 22. August 2018, 8. Mai 2024 und 15. April 2026 erteilt.

Inhalt

Präambel.....	2
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Zuständigkeiten.....	3
§ 3 Akademischer Grad	3
§ 4 Prüfungen und Studienleistungen.....	3
§ 5 Abschlussarbeit.....	3
§ 6 Inkrafttreten	4
§ 7 Außerkrafttreten.....	4

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt für den Studiengang „Regenerative Energien“ mit dem Abschluss „Master of Science“.
- (2) Diese FSPO gilt in Ergänzung zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg (ASPO) vom 22. November 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Studiendekanat
Zuständig ist das Studiendekanat Verfahrenstechnik.
- (2) Prüfungsausschuss
Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Studiendekanats Verfahrenstechnik.
- (3) Studienfachberatung
Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater werden durch den Studiendekanatsausschuss Verfahrenstechnik benannt.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 4 Prüfungen und Studienleistungen

Die zum Abschluss Master of Science gehörenden Prüfungen und etwaigen Studienleistungen sind in Art und im Umfang der Leistungspunkte dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen.

§ 5 Abschlussarbeit

- (1) Es gilt § 21 ASPO.
- (2) ¹Über Absatz 1 hinaus ist die Abschlussarbeit von einer fachkundigen Hochschullehrerin oder einem fachkundigen Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der TU Hamburg auszugeben, zu betreuen und zu bewerten, die oder der am Masterstudiengang „Regenerative Energien“ beteiligt ist. ²Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Abschlussarbeit von einer fachkundigen Hochschullehrerin oder einem

fachkundigen Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der TU Hamburg ausgegeben, betreut und bewertet werden, die oder der nicht am Masterstudiengang „Regenerative Energien“ beteiligt ist. ³In diesem Fall muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer am Masterstudiengang „Regenerative Energien“ beteiligt sein. ⁴Der Antrag hierfür ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt zu stellen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese FSPO gilt ab 1. Oktober 2018. ²Sie ersetzt die FSPO-REMS vom 22. Oktober 2014.
- (2) ¹Anlage und Bestandteil dieser FSPO sind die Studienpläne für den Masterstudiengang „Regenerative Energien“ an der TU Hamburg in den geltenden Fassungen. ²In- und Außerkrafttreten der Studienpläne ist in den Anlagen geregelt.
- (3) Die Änderung vom 10. April 2024 (Hinzufügen von § 5 Abschlussarbeit) tritt in Kraft am Tag nach ihrer Veröffentlichung und gilt für alle Abschlussarbeiten, die ab diesem Tag gemäß § 21 Absatz 3 ASPO angemeldet werden.

§ 7 Außerkrafttreten

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2031 außer Kraft.

25. Juli 2018, 10. April 2024 und 25. März 2026

Technische Universität Hamburg